

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00018 vom 28. November 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2003.00018

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00018 du 28 novembre 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00018 del 28 novembre 2003

Erwägungen

E. 2

Hiergegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 13. Oktober 2003 beim Bezirksrat Dietikon Beschwerde (Urk. 1). Der Bezirksrat überwies die Beschwerde am 20. Oktober 2003 dem Sozialversicherungsgericht (Urk. 4) und beantragte Nichteintreten. Die Durchführungsstelle reichte die Akten ein und schloss auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 8). Das Gericht schloss den Schriftenwechsel mit Verfügung vom 6. November 2003 ab (Urk. 10).

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen geführt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Anders verhält es sich mit den verfahrensrechtlichen Neuerungen. Diese sind mangels anderslautender Übergangsbestimmung mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar (BGE 117 V 93 Erw. 6b, 112 V 360 Erw. 4a; RKUV 1998 Nr. KV 37 S. 316 Erw. 3b). Die im ATSG enthaltenen und die gestützt darauf in den Spezialgesetzen auf den 1. Januar 2003 geänderten Verfahrensbestimmungen gelangen daher bereits zur Anwendung.

2.

2.1 Der Bezirksrat Dietikon ist in seinem Beschluss vom 17. September 2003 (Urk. 2) auf die Einsprache der Versicherten nicht eingetreten, da die Einsprachefrist von 20 Tagen verpasst worden sei und die Versicherte es versäumt habe, innert angesetzter Frist ein ärztliches Zeugnis einzureichen, welches Auskunft über die Frage gebe, in welchem Ausmass die Beweglichkeit ihrer verstauchten rechten Hand eingeschränkt gewesen sei.

Demgegenüber wandte die Beschwerdeführerin ein (Urk. 1), sie habe dem Bezirksrat das verlangte Arztzeugnis (Urk. 3) am Mittwoch, den 30. Juli 2003, per A-Post zugestellt. Schreiben sei für sie nach wie vor unmöglich gewesen. Im

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.